

Leistungsbeschreibung zu den freiwilligen Zuschüssen für freie Träger von Kindertageseinrichtungen – Antragsstellung vom 01. bis 31. Mai

Was wird gefördert?

Bemühungen um die pädagogische Qualität in den Einrichtungen, die Kooperation mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Sicherstellung des Kindeswohls, der kommunale Auftrag von Bedarfsplanung und die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Krippen- und Kindergarten- und Hortplätze (SGB VIII § 24) sollen anerkannt und gefördert werden. Mit freiwilligen Zuschüssen unterstützt die Stadt Augsburg dabei freie Kita-Träger von Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG.

Wer kann die Förderung erhalten?

Für alle Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die eine Betriebserlaubnis nach dem BayKiBiG vorweisen können, besteht die Möglichkeit, freiwillige Zuschüsse bei der Stadt Augsburg beim Amt für Kindertagesbetreuung zu beantragen. Die Antragsfrist ist dabei zu beachten.

Wann kann die Förderung beantragt werden?

Der Antrag kann jährlich im Zeitraum **vom 01.05. bis 31.05.** digital gestellt werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zur Bewilligung der freiwilligen Zuschüsse ist die Einhaltung der gesetzlichen und in der Betriebserlaubnis festgelegten Regelungen erforderlich. Weiter muss mindestens eines der pädagogischen Kriterien (A) und die Kriterien Kooperation mit dem Amt für Kindertagesbetreuung und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Augsburg (B) vollständig erfüllt sein.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die konkrete Auszahlung je Kindertageseinrichtung wird ermittelt anhand der in KiBiG.web gemeldeten Personalstunden des vergangenen Kalenderjahres im Verhältnis zu allen Personalstunden aller zuschussberechtigten Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet, Stand per 01.05. des Antragsjahres. Beginnt oder beendet eine Einrichtung den Betrieb unterjährig, erfolgt eine Berechnung anteilig für die Betriebsmonate. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der entsprechenden Haushaltsmittel und der Genehmigung der jeweiligen Haushalte durch die Regierung von Schwaben.